

Grenzänderungsvertrag

§ 1

Eingliederung – Namen – Ortsteilbezeichnung

- (1) Die Gemeinde Wattenheim wird aus Gründen des öffentlichen Wohles in die Gemeinde Biblis eingliedert. Die Eingliederung soll zum 31.12.1970 rechtswirksam werden.
- (2) Der Name der Gemeinde Biblis bleibt erhalten.
- (3) Die bisherige Gemeinde Wattenheim soll ihren Namen künftig als Ortsteilbezeichnung weiterführen.
Die Ortsteilbezeichnung wird auf den Ortstafeln angebracht.
- (4) Im Ortsteil Wattenheim wird bei festlichen oder repräsentativen Anlässen auch das verliehene Wattenheimer Wappen gezeigt.

§ 2

Rechtsnachfolge

- (1) Die Gemeinde Biblis ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Wattenheim.
- (2) Das gesamte Vermögen und die gesamten Schulden der Gemeinde Wattenheim werden mit dem Tage der Eingliederung von der Gemeinde Biblis übernommen. Die erweiterte Gemeinde Biblis tritt mithin in alle Rechte und Pflichten der bisherigen Gemeinde Wattenheim ein.

§ 3

Nachwahl

- (1) Mit der Rechtswirksamkeit der Eingliederung gehen alle Organe der eingegliederten Gemeinde unter.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass im Hinblick auf die bereits im Herbst 1972 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen eine Nachwahl aufgrund der Eingliederung gemäß § 32 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes nicht für erforderlich gehalten wird.
- (3) Das Gebiet der bisherigen Gemeinde Wattenheim bildet einen Stimmbezirk im Sinne des Kommunalwahlrechts.

§ 4

Statusrechte der Einwohner

Soweit das Wohnen oder der Aufenthalt in der Gemeinde Biblis für Rechte und Pflichten maßgebend ist, wird die Dauer des Wohnens oder des Aufenthalts in der bisherigen Gemeinde Wattenheim auf die Dauer des Wohnens oder des Aufenthalts in der Gemeinde Biblis ohne Unterbrechung angerechnet.

§ 5 Ortsrecht

Das jeweilige Ortsrecht der bisherigen Gemeinden Biblis und Wattenheim gilt in den künftigen, den beiden jetzigen Gemeinden entsprechenden Gebietsteilen weiter, bis die Gemeindevertretung spätestens innerhalb der nächsten 2 Jahre nach Rechtswirksamkeit des Zusammenschlusses neues Ortsrecht erlässt.

§ 6 Bebauungspläne

Die für das Gebiet der bisherigen Gemeinde Wattenheim erlassenen rechtskräftigen Bebauungspläne gelten als Bebauungspläne der neuen Gemeinde.

§ 7 Ortsbeirat, örtliche Verwaltung

- (1) Für den künftigen Ortsteil Wattenheim wird ein Ortsbeirat gemäß § 82 HGO geschaffen.
- (2) Die Zahl der Ortsbeiratsmitglieder beträgt neun.
- (3) In dem Ortsteil Wattenheim wird eine Verwaltungsstelle eingerichtet. Auf die Verwaltungsstelle werden vom Gemeindevorstand insbesondere solche Aufgaben übertragen, die den Einwohnern des Ortsteils die Erledigung ihrer gemeindlichen Angelegenheiten erleichtern und die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung nicht gefährden.
- (4) Die Festlegung dieser örtlichen Verwaltungseinrichtungen und die Zahl der Ortsbeiratsmitglieder ist in der Hauptsatzung zu regeln.

§ 8 Dienstrecht

Die Bediensteten der bisherigen Gemeinde Wattenheim werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften in den Dienst der Gemeinde Biblis übernommen.

§ 9 Ortsgerichts-, Schiedsmanns-, Standesamts- und Jagdbezirke

- (1) Die Gemeinde Biblis hat bei den dafür zuständigen Stellen des Landes Hessen darauf hinzuwirken, dass die
 - a) Ortsgerichtsbezirke
 - b) Schiedsmannsbezirke und
 - c) Standesamtsbezirkeder beiden Gemeinden jeweils zu einem Bezirk vereinigt werden.
- (2) Unbeschadet der Vereinigung der beiden seitherigen Standesamtsbezirke werden auf Wunsch Eheschließungen, an denen Einwohner des künftigen Ortsteils Wattenheim

beteiligt sind, in würdiger Form in einem Raum der Verwaltungsstelle Wattenheim vorgenommen.

- (3) Durch den Zusammenschluss der Gemeinden Wattenheim und Biblis soll der derzeitige Umfang des Jagdbogens Wattenheim nicht beeinträchtigt werden.

§ 10

Entwicklungsplan

- (1) Die Gemeinde Biblis ist verpflichtet, den der bisherigen Gemeinde Wattenheim entsprechenden Ortsteil so zu fördern, dass dieses Gebiet in seiner Weiterentwicklung und in der Gestaltung der örtlichen Gemeinschaft nicht beeinträchtigt wird. Sie unterstützt insbesondere auch die Eigenständigkeit der örtlichen wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Belange.
- (2) Die neue Gemeinde Biblis verpflichtet sich, einen Flächennutzungsplan für das ganze Gemeindegebiet zu erstellen.
- (3) Die beschlossene Ortserweiterung in Flur I, für die bereits eine Planung im Entwurf vorliegt, soll abschnittsweise nach Möglichkeit in der 10-Jahresfrist verwirklicht werden. Dem Ortsbeirat wird damit das Recht eingeräumt, über die Planung endgültig zu befinden.

§ 11

Investitionsmaßnahmen

- (1) Die Gemeinde Biblis verpflichtet sich, folgende Investitionsmaßnahmen vordringlich durchzuführen:
 - a) Ausbau der Straßen und Gehwege im alten Ortsbereich
 - b) Erweiterung des Kinderspielplatzes (Aufstellung weiterer Geräte)
 - c) Renovierung und Erweiterung des gemeindeeigenen Wohnhauses (Einbau von sanitären Einrichtungen sowie Zentralheizung, Bau von Autogaragen) Diese Maßnahme soll – wenn möglich – im Jahre 1971 verwirklicht werden.
 - d) Maßnahmen auf dem neuen Friedhof (Ausbau des Parkplatzes vor dem Friedhof), Fertigstellung der sanitären Anlagen, Befestigung des Freiplatzes vor der Einsegnungshalle, Erneuerung des Innen- und Außenanstriches
 - e) Errichtung eines Kindergartens
 - f) Renovierung des Feuerwehrgerätehauses
 - g) Errichtung einer Kläranlage
 - h) Das entstehende Kiesgewässer soll im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu einem Erholungsgebiet, welches der Öffentlichkeit zugänglich sein soll, erschlossen werden.
 - i) Die im bebauten Ortsteil (Neubaugebiet) vorhandenen und nicht bebaubaren freien Plätze sollen zu Parklätzen oder kleinen Parkanlagen ausgebaut werden.
 - j) Feuerwehrfahrzeug

Die vorstehend genannten Investitionsmaßnahmen sind unter angemessener Verwendung der der Gemeinde Biblis aufgrund der Eingliederung der Gemeinde Wattenheim zuzufließenden erhöhten Schlüsselzuweisungen (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 FAG) innerhalb des Ausgleichszeitraumes von 10 Jahren zu verwirklichen. Der Erlös aus dem Verkauf der zur Zeit noch vorhandenen 13 bis 14 gemeindeeigenen Bauplätze wird

ausschließlich für die Durchführung der geplanten Ortserweiterung verwendet (Ankauf von Baugelände).

- (3) Rangfolge und Dringlichkeit der vorstehend genannten Investitionsmaßnahmen sind unter besonderer Beachtung des dem Ortsbeirat zustehenden Anhörungsrechts zu bestimmen.

§ 12

Freiwillige Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr in dem Ortsteil Wattenheim bleibt bestehen. Die Schließung dieser gemeindlichen Einrichtung ist nur dann möglich, wenn sich diese Freiwillige Feuerwehr selbst auflöst oder durch Gesetz ihre Zusammenlegung innerhalb der neuen Gemeinde vorgeschrieben wird.

§ 13

Übergangsregelung

a) Verfassung

- (1) Bis zur Konstituierung des von der aus der nächsten Kommunalwahl hervorgehenden Gemeindevertretung zu wählenden Ortsbeirats bilden die derzeitigen Gemeindevertreter, Beigeordneten und der Bürgermeister der Gemeinde Wattenheim den Ortsbeirat. Er wird unverzüglich nach dem Inkrafttreten der Eingliederung von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung Biblis zur Vornahme der Wahl des Ortsbeiratsvorsitzenden einberufen. Für das Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern dieses Ortsbeirats finden die entsprechenden Bestimmungen der HGO und des GKWG sinngemäß Anwendung.
Der bis zur Wahl der ersten Gemeindevertretung nach dem Inkrafttreten der Eingliederung gebildete Ortsbeirat der bisherigen Gemeinde Wattenheim ist zu jeder Sitzung der Gemeindevertretung Biblis einzuladen. Die Ortsbeiratsmitglieder können an den Diskussionen und Beratungen ohne Stimmrecht teilnehmen. Außerdem ist zu den Sitzungen der Ausschüsse der Gemeindevertretung Biblis jeweils ein von dem Ortsbeirat Wattenheim benanntes Mitglied zur Mitwirkung ohne Stimmrecht einzuladen.
- (3) Die Verwaltungsstelle Wattenheim wird bis zum 31.12.1972 von dem derzeitigen Bürgermeister der Gemeinde Wattenheim besetzt.

b) Realsteuerhebesätze

Die zur Zeit in den Gemeinden Biblis und Wattenheim geltenden Realsteuerhebesätze werden bis zum 31.12.1972 beibehalten. Ab 1.1.1973 werden alle Realsteuerhebesätze auf den Kreisdurchschnitt festgesetzt.

c) Ortsrecht

(1) Wasserpreise

Das zur Zeit in der Gemeinde Wattenheim gültige Wassergeld darf in den nächsten zehn Jahren nur bei allgemeinen Änderungen für das gesamte Gemeindegebiet in gleichem Umfang erhöht werden. Ein etwaiger Fehlbetrag aus der besonderen Betriebsabrechnung für das Wasserwerk Nordheim – Wattenheim geht anteilig zu Lasten der Mehrschlüsselzuweisung aus der Eingliederung.

(2) Vattertierhaltung

Die bisher von der Gemeinde Wattenheim betriebenen Vatertierhaltung wird nach der Eingliederung in die Gemeinde Biblis zunächst weitergeführt. Für den Fall, dass die Inanspruchnahme in einem solchen Umfange zurückgeht, dass der Zuschussbedarf für diese Einrichtung unverhältnismäßig hoch wird, kann die Auflösung erwogen werden.

§ 14
Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde mit dem Tag in Kraft, den die Landesregierung als Zeitpunkt der Eingliederung der Gemeinde Wattenheim in die Gemeinde Biblis bestimmt.

Biblis, den 8. Dezember 1970

Wattenheim, den 8. Dezember 1970

Bürgermeister
J. Seib

Bürgermeister
G. Embach

Erster Beigeordneter
Dr. Chr. Ochsenschläger

Erster Beigeordneter
A. Neumann